

2.8. Reform der Unternehmensbesteuerung 1996/1997

A. Ausgangslage: Von den eidgenössischen Räten geforderte steuerliche Entlastungen der Unternehmen

Seit Beginn der neunziger Jahre sind - nicht zuletzt wegen der Fortschritte der EU in Sachen Harmonisierung des Unternehmenssteuerrechts - eine ganze Reihe von Reformbegehren aus dem Bereich des Unternehmenssteuerrechts an den Bundesrat herangetragen worden. Alle diese Begehren haben Eingang in parlamentarische Vorstösse gefunden. Ihr erklärtes Ziel ist es, den Wirtschaftsstandort Schweiz zu festigen und zu stärken.

In anderen Bereichen wurden auf Bundesebene seit der Verabschiedung der Steuerharmonisierungsgesetzgebung durch die eidgenössischen Räte am 14. Dezember 1990 bereits mehrere Anliegen im Zusammenhang mit den Unternehmenssteuern erfüllt und damit die steuerlichen Rahmenbedingungen der schweizerischen Wirtschaft verbessert (z.B. Mehrwertsteuer und Stempelabgaben).

Im Bereich der direkten Steuern wurde der Reigen der parlamentarischen Vorstösse mit der Motion von Hess Peter vom 1. Oktober 1991 "Holdingstandort Schweiz. Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen" eröffnet. Mit dieser am 3. Juni 1993 überwiesenen Motion wird der Bundesrat aufgefordert, Massnahmen zugunsten international ausgerichteter schweizerischer Unternehmen und insbesondere zugunsten von Holdinggesellschaften zu treffen.

Mit zwei gleichlautenden Motionen Rüesch vom 9. Juni 1992 und Cavadini Adriano vom 10. Juni 1992 wird ein "Steuerpolitisches Programm für den Unternehmensstandort Schweiz" gefordert. Diese am 15. Dezember 1992 überwiesenen Motionen verlangen vom Bundesrat, im Anschluss an die Stempelrevision, das Sanierungsprogramm und die neue Finanzordnung u.a. die steuerliche Doppelbelastung der AG und des Aktionärs zu mildern, die Emissionsabgabe auf der Bildung von Aktienkapital zu eliminieren, den Holding-Quellensteuersockel auszuschalten, die Gewinn- und Verlustverrechnung bei holdingverbundenen Gesellschaften zu ermöglichen und die Verrechnungssteuer zu senken.

Der Motionsvorschlag Bühler vom 17. Juni 1993 "Steuerliche Gewinn- und Verlustverrechnung verbundener Unternehmen" wird am 20. Dezember 1995 als Postulat beider Räte überwiesen.

Die am 5. Oktober 1995 überwiesene Motion Cottier vom 16. Dezember 1993 "Beseitigung von steuerlichen Hindernissen bei grenzüberschreitenden Beteiligungsumstrukturierungen" fordert den Bundesrat auf, wenn nötig durch gesetzliche Massnahmen sicherzustellen, dass bei Umstrukturierungen von Unternehmen mittels Anteilsaustausch über die Grenze keine Besteuerung der stillen Reserven auf den übertragenen Beteiligungsrechten erfolgt.

Weiter hat der Nationalrat am 11. März 1996 einen Vorstoss der CVP-Fraktion des Nationalrats vom 25. Januar 1995 "Moderne Unternehmensbesteuerung" als Motion angenommen. Die Behandlung im Ständerat steht noch aus. Der Vorstoss verlangt eine insbesondere im europäischen Vergleich zeitgerechte Unternehmensbesteuerung und schlägt verschiedene Massnahmen vor: Berücksichtigung der Spezifitäten der schweizerischen Klein- und Mittelunternehmen (KMU) und Industrien, Stärkung ihrer internationalen Konkurrenzfähigkeit, Abbau ihrer steuerlichen Belastung, Einführung der renditeunabhängigen, proportionalen Besteuerung und Prüfung der Abschaffung der Kapitalsteuer, Ermöglichen einer steuerneutralen grenzüberschreitenden Umstrukturierung von schweizerischen Unternehmen, Gewinn- und Verlustverrechnung im Konzernverbund, Milderung der steuerlichen Doppelbelastung bei der Gewinnausschüttung, weitergehende Steuererleichterungen zugunsten von Jungunternehmern.

Am 24. Oktober 1995 stellt Nationalrat Fischer-Sursee in der nationalrätlichen WAK einen Antrag im Hinblick auf eine Kommissionsinitiative zur Verbesserung der Holdingbesteuerung. Am

27. Februar 1996 beschliesst die WAK, die Verabschiedung dieses Antrags bis zur Sitzung der Kommission vom 26. August zu sistieren, um dem Bundesrat Zeit zu geben, eine Vorlage auszuarbeiten und der Kommission vorzulegen. Der Antrag Fischer-Sursee verlangt zwei Massnahmen bei der direkten Bundessteuer, nämlich die Ausdehnung des Beteiligungsabzugs auf Kapitalgewinne aus Beteiligungen sowie die Einführung des Beteiligungsabzugs auf Beteiligungskapital. Der Antragsteller nimmt Bezug auf zwei EU-Richtlinien ("Mutter-Tochter-Richtlinie" über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten und die "Fusions-Richtlinie" über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen) und macht geltend, dass durch diese Richtlinien gewichtige steuerliche Hindernisse für Unternehmen in der EU beseitigt worden seien. Ausserdem sei es in zahlreichen europäischen Staaten zu weitreichenden Verbesserungen bei der landesrechtlichen Holdingbesteuerung gekommen. Gerade für Holdinggesellschaften seien die steuerlichen Rahmenbedingungen von zentraler Bedeutung. Wolle die Schweiz ihre frühere Attraktivität in diesem äusserst wichtigen Bereich wieder herstellen, so müsse sie einerseits in ihren Doppelbesteuerungsabkommen gleich günstige Regelungen anbieten wie sie innerhalb der EU gelten, und andererseits komme sie nicht darum herum, ihr landesrechtliches Holdingstatut den internationalen Standards anzupassen.

Mit dem Motionsvorschlag Vallender vom 13. März 1996 "Erwerb eigener Aktien. Ergänzung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer" wird verlangt, die steuerliche Behandlung des Kaufs eigener Aktien durch die AG gesetzlich festzulegen, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt die ESTV nach eigenem Ermessen (mittels Kreisschreiben) entscheide, ob und ab welchem Zeitpunkt es sich beim Erwerb eigener Aktien um eine Teilliquidation handle.

Grundsatzbeschlüsse des Bundesrates (Bericht über die Legislaturplanung 1995-1999)

In seinem Bericht vom 18. März 1996 erklärt der Bundesrat, er wolle seine Politik von drei Leitlinien bestimmen lassen: Stärkung des nationalen Zusammenhalts, Verbesserung der staatlichen Handlungsfähigkeit und Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt.

- Sanierung des Bundeshaushaltes bis ins Jahr 2001

Ohne rasche und substantielle Sanierung der öffentlichen Haushalte und vorab der Bundesfinanzen droht der Schweiz der Verlust ihres Rufes, eine stabilitätspolitische Insel zu sein. Andauernde Schuldenwirtschaft lässt das Vertrauen in- und ausländischer Anleger in den Finanzplatz Schweiz schwinden. Gesunde öffentliche Finanzen sind eine zentrale Voraussetzung für eine konkurrenzfähige Wirtschaft.

- Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Mit der Unterstützung einer vorteilhaften Entwicklung der KMU wird das Rückgrat der Schweizer Wirtschaft massgebend gestärkt. Die KMU sind mit rund 75 % der Beschäftigten die wichtigsten Arbeitgeber in der Schweiz, und sie zeichneten sich gerade auch in jüngster Zeit als dynamische Anbieter von neuen Arbeitsplätzen aus. Der Bundesrat will die Gründung und Expansion der KMU erleichtern und stellt in diesem Zusammenhang auch die gezielte Überprüfung der fiskalischen Rahmenbedingungen dieser Unternehmenskategorie in Aussicht. Soweit allfällige Massnahmen auf Seite des Bundes nicht aufkommensneutral gestaltet werden können, bleibt der Zeitpunkt der Einführung von Entlastungsmassnahmen von Fortschritten bei der Sanierung des Bundeshaushaltes abhängig.

- Reform der Unternehmensbesteuerung

Die finanziellen Perspektiven des Bundeshaushaltes verlangen eine Sicherung und Erhaltung der Steuererträge. Angesichts der verschärften internationalen Standortkonkurrenz will der Bundesrat gleichzeitig gewisse Erleichterungen bei grenzüberschreitenden Transaktionen prüfen. Dabei werden die Holdinggesellschaften speziell erwähnt und eine Vorlage in Aussicht gestellt, welche eine ertragsneutrale Reform der Unternehmensbesteuerung vorsieht.

Da die Sanierung der Bundesfinanzen breiten Kreisen der Bevölkerung namhafte Opfer auferlegen wird, sieht der Bundesrat in den kommenden Jahren keinen Spielraum für weitergehende Steuererleichterungen und Umverteilungen der Steuerlast.

B. Vernehmlassungsvorlage zur Reform der Unternehmensbesteuerung

Am 1. Juli 1996 unterbreitet der Bundesrat den in den eidgenössischen Räten vertretenen Parteien, den Kantonsregierungen sowie den Wirtschaftsverbänden, Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften den Entwurf einer Vorlage zur Reform der Unternehmensbesteuerung zur Stellungnahme.

Die Vernehmlassungsvorlage strebt eine ertragsneutrale Modernisierung der Unternehmensbesteuerung an. Es geht nicht um eine umfassende Neukonzipierung des Unternehmenssteuerrechts, sondern vielmehr um eine Konzentration auf diejenigen Gebiete, bei denen ein rascher Handlungsbedarf sichtbar geworden oder seitens der Politik und Wirtschaft gefordert wird. Richtlinie der Reform bildet somit nicht das Wünschbare, sondern das Wichtige und Dringliche. Das Konzept umfasst **sechs Massnahmen**, die in **zwei Pakete** mit unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen eingebunden sind. Jedes der beiden Pakete enthält fünf Massnahmen, von denen je drei identisch sind.

1. Neukonzeption der Steuerermässigung für Erträge und Gewinne aus massgebenden Beteiligungen

Kapital- und Aufwertungsgewinne von Beteiligungen sowie Erlöse aus dem Verkauf von damit verbundenen Bezugsrechten werden zu den Beteiligungserträgen gerechnet. Diese Ausdehnung des Beteiligungsabzugs umfasst allerdings nur jene Beteiligungen, die mindestens 20 % des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft ausmachen. Diese Massnahme würde bei der direkten Bundessteuer Steuerausfälle von mindestens 300 Millionen Franken bewirken. Ausserdem würde die Schweiz anderen Staaten Steuersubstrat überlassen, weil eine inländische Holdinggesellschaft ihre Beteiligungen an (ausländischen) Gesellschaften ohne Steuerfolgen auf eine ausländische Subholding übertragen könnte.

2. Steueraufschub bei grenzüberschreitenden Beteiligungsumstrukturierungen

Dieser Vorschlag bildet die Alternative zur Massnahme 1 und beschränkt sich auf einen Steueraufschub für die beim grenzüberschreitenden Beteiligungsaustausch realisierten Reserven. Der Steueraufschub wird auf der Grundlage einer Rückstellung gewährt, in welcher die Holdinggesellschaft die realisierten Reserven ausweist. Diese Rückstellung ist dann ungeachtet des späteren Verkehrswertes der Beteiligung steuerwirksam aufzulösen, wenn die auf die ausländische Subholding übertragene Beteiligung von dieser veräussert oder auf die schweizerische Holdinggesellschaft zurückübertragen wird. Ebenfalls aufzulösen ist die Rückstellung, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte auf die ausländische Subholding übertragen wurden, aufgelöst wird.

Diese Massnahme würde den Beteiligungstransfer über die Grenze hinweg erleichtern, ohne dass damit Steuerausfälle verbunden wären.

3. Übergang zur proportionalen Gewinnsteuer mit Anrechnung der Kapitalsteuer

Im Rahmen dieser Reform der Unternehmensbesteuerung soll auch der renditeabhängige Dreistufentarif durch eine proportionale Gewinnsteuer ersetzt werden. Gleichzeitig wird die Kapitalsteuer an die Gewinnsteuer angerechnet. Die Kapitalsteuer wäre damit nicht mehr eine Ergänzungssteuer, sondern nur noch eine Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

Diese Massnahme würde die Wettbewerbsneutralität fördern, indem die beim Dreistufentarif bestehende steuerliche Benachteiligung der jungen und arbeitsintensiven Unternehmen beseitigt würde. Vorteile hätte dies vor allem für die KMU.

Der Proportionalatz von 8,9 % würde zu jährlichen Mehreinnahmen von 230 Millionen Franken führen; bei 9,5 % wären es 410 Millionen Franken. Demgegenüber hätte die Anrechnung der Kapitalsteuer einen Einnahmefall von 260 Millionen Franken zur Folge.

4. Verlustverrechnung im Konzern

Der Verlust einer Konzerngesellschaft kann immer dann unverzüglich zur Verrechnung gebracht werden, wenn andere Konzerngesellschaften einen entsprechenden Gewinn ausweisen. Die Verlustverrechnung bleibt auf inländische Gesellschaften beschränkt.

Diese konsolidierte Besteuerung hätte zur Folge, dass der bisher geltende Grundsatz preisgegeben wird, wonach jede juristische Person als eigenes Steuersubjekt behandelt wird.

Diese Massnahme, die konzeptionell nur in Verbindung mit dem Übergang zum Proportionalatz zum Tragen kommt, würde jährliche Mindererträge von rund 50 Millionen Franken verursachen.

5. Erhöhung der Freigrenze bei der Emissionsabgabe

Die bisherige Freigrenze bei der Emissionsabgabe wird von 250'000 Franken auf 1 Million heraufgesetzt (individuelle oder generelle Freigrenze).

Durch eine Erhöhung der individuellen Freigrenze würden sich die Gründungskosten der KMU verringern. Diese Massnahme hätte Mindereinnahmen von jährlich 5 bis 6 Millionen Franken zur Folge.

Als Alternative zur Erhöhung der individuellen Freigrenze wäre die Einführung einer generellen Freigrenze von 1 Million denkbar, was bedeutet, dass bei jeder Gründung einer Kapitalgesellschaft die erste Million von der Emissionsabgabe ausgenommen wäre. Von dieser Freigrenze könnten somit alle neu zu gründenden Kapitalgesellschaften profitieren. Andererseits würde diese Lösung zu höheren Steuerausfällen von 8 bis 10 Millionen Franken führen.

6. Neuregelung der Steuerfolgen beim Erwerb eigener Aktien

Die bisher in einem Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgehaltene Frist zur Weiterveräusserung eigener Aktien wird neu auf Gesetzesstufe geregelt und auf vier Jahre ausgedehnt.

Bei dieser Lösung, die vor allem für Publikumsgesellschaften von Bedeutung ist, welche regelmässig eine bestimmte Anzahl eigener Aktien in ihren Beständen halten, würde der Erwerb eigener Aktien erst nach Ablauf von vier Jahren als Teilliquidation besteuert. Das Steuerrecht würde damit die Regelung von Artikel 659 OR berücksichtigen, wonach eine Aktiengesellschaft eigene Aktien im Umfang von 10 % erwerben kann.

Diese sechs Massnahmen sind in zwei verschiedene Pakete eingebunden.

- Das Paket A beinhaltet die Massnahmen 2, 3 (mit einer proportionalen Gewinnsteuer von 8,9 %), 4, 5 und 6.
- Das Paket B umfasst die Massnahmen 1, 3 (mit einer proportionalen Gewinnsteuer von 9,5 %), 4, 5 und 6.

Der Bundesrat räumt der Sanierung des Bundeshaushaltes im Legislaturprogramm absolute Priorität ein. Aus diesem Grund gibt er derjenigen Variante der Reform den Vorzug, die das Ziel der Ertragsneutralität besser gewährleistet.

So ist der Bundesrat der Ansicht, dass finanzpolitische Gründe eher für Paket A als für Paket B sprechen (Ertragsausfälle in der Grössenordnung von 90 anstatt 210 Millionen Franken).

Hinzu komme, dass Paket A mit 8,9 % einen tieferen proportionalen Gewinnsteuersatz ausweist als Paket B mit 9,5 %. Dies sei gesamtwirtschaftlich von Bedeutung und trage zudem den Anliegen der KMU in hohem Masse Rechnung.

Was die Steueraufschub-Regelung für Holdinggesellschaften angeht, so stellt diese für den Bundesrat einen sachgerechten und wirksamen Lösungsansatz dar. Demgegenüber sei die in Paket B vorgeschlagene endgültige Befreiung der Beteiligungsgewinne nicht zuletzt deshalb problematisch, weil die Schweiz damit Gefahr laufe, wertvolles Steuersubstrat zu verlieren.

Die interessierten Kreise haben bis zum 30. September 1996 Zeit, ihre Stellungnahme abzugeben.

Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Allgemeines

Die Kantone finden es grundsätzlich richtig, das geltende Unternehmenssteuerrecht einer Überprüfung zu unterziehen, soweit dadurch der Wirtschaftsstandort Schweiz gestärkt werden kann. Sie sehen in den Vernehmlassungsunterlagen zumindest eine Grundlage für die weitere Bearbeitung.

Praktisch alle Kantone machen geltend, bei der Vernehmlassungsvorlage handle es sich nicht um eine eigentliche Reform des Unternehmenssteuerrechts. Da bloss eine punktuelle Überprüfung mittels einiger weniger Massnahmen vorgeschlagen werde, handle es sich nur um eine Revision.

Die Kantone haben den Eindruck, dass die Vorlage teilweise zu stark auf Forderungskataloge in parlamentarischen Vorstössen und von Wirtschaftsverbänden ausgerichtet ist und darob den Grundfragen des schweizerischen Unternehmenssteuerrechts zu wenig Rechnung getragen wurde. Die Kantone vermissen eine klare konzeptionelle Ausrichtung der Revision und bedauern, dass diese nicht auf der Grundlage einer unternehmenssteuerlichen Gesamtstrategie erarbeitet wurde; entsprechend sei die Revision unzureichend in die bestehende Gesetzgebung integriert worden.

Konkret kritisieren praktisch alle Kantone, dass nur Massnahmen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften vorgeschlagen werden, obwohl sich gewisse Fragen, z.B. jene der Tarifgestaltung oder der Verlustverrechnung, auch bei Personenunternehmen stellen. Einige Kantone befürchten, dass gewisse KMU künftig steuerlich stärker als bisher belastet werden.

Praktisch alle Kantone bedauern, dass die Vorlage nicht mit den vorliegenden Entwürfen für die Änderung des Steuerrechts als Folge der beabsichtigten Schaffung eines Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung und Umwandlung von Gesellschaften zusammengeführt wurde.

Bei den Parteien, Verbänden und weiteren Interessenten werden Absicht und Ziele der Reform überwiegend begrüsst; allerdings seien die Revisionsvorschläge nur ein Schritt in die richtige Richtung. Viele Vernehmlassungsteilnehmer bezweifeln, ob die Revisionspakete in der vorgeschlagenen Form geeignet sind, die erklärten Ziele zu erreichen. Demgegenüber lehnt die Partei der Arbeit der Schweiz die Vorlage gänzlich ab, da sie darauf hinauslaufe, Unternehmen steuerlich zu entlasten, obwohl diese in letzter Zeit schon bemerkenswerte Steuergeschenke erhalten hätten.

Die sechs vorgeschlagenen Massnahmen werden folgendermassen gewürdigt:

Massnahme 1: Neukonzeption der Ertrags- und Gewinnbesteuerung aus massgebenden Beteiligungen

Die Kantone lehnen die Neukonzeption der Ertrags- und Gewinnbesteuerung aus massgebenden Beteiligungen sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für das StHG vehement ab. Sie halten dafür, dass die Massnahme kaum geeignet sei, die Attraktivität des Unternehmensstandortes Schweiz zu steigern und regen als Alternativen die Schaffung eines eidgenössischen Holdingprivilegs an oder aber die Senkung der Beteiligungsquote in Artikel 69 DBG von gegenwärtig 20 Prozent auf 15 oder 10 Prozent.

Die Parteien und Verbände äussern sich mehrheitlich zustimmend. Gegen die Streichung des Alternativkriteriums von 2 Millionen Franken Verkehrswert wird aber Opposition signalisiert. Auch die im neuen Artikel 70 Absatz 4 DBG vorgesehene Besitzesdauer von fünf Jahren stösst auf Kritik.

Massnahme 2: Steueraufschub bei grenzüberschreitenden Beteiligungsumstrukturierungen

Die Kantone lehnen die Massnahme ab; als Alternative schlagen sie die bereits erwähnte Schaffung eines eidgenössischen Holdingprivilegs vor.

Auch die Parteien und Verbände lehnen die Massnahme mehrheitlich ab. Massnahme 2 könne bestenfalls eine Ergänzung der Massnahme 1 darstellen.

Massnahme 3: Übergang zur proportionalen Gewinnsteuer (von 9,5 oder 8,9 %) mit Anrechnung der Kapitalsteuer

Die Kantone befürworten den Proportionaltarif, plädieren aber für einen tieferen Steuersatz. Anstelle der Anrechnung der Kapitalsteuer, welche sie ablehnen, befürworten die Kantone eine Reduktion derselben.

Die Parteien und Verbände akzeptieren die Idee des Proportionaltarifs, verlangen aber mehrheitlich einen tieferen Steuersatz. Die Anrechnung der Kapitalsteuer wird teils befürwortet, teils wird die Abschaffung der Kapitalsteuer gefordert.

Massnahme 4: Verlustverrechnung im Konzern

Die Kantone lehnen diese Massnahme entschieden ab. Sie sind der Meinung, dass vorgängig unbedingt die Methode der Konsolidierung im Handelsrecht festzulegen wäre. Die Anwendung einer Konzernsteuergesetzgebung ohne Zusammenhang mit dem Handelsrecht laufe einer langjährigen und berechtigten Tradition des schweizerischen Steuerrechts zuwider.

Die Parteien und Verbände hingegen stimmen mehrheitlich zu. Sie möchten aber eine grosszügigere Lösung, welche das Erfordernis der 100-prozentigen Beherrschung lockert. Teilweise wird auch der Verzicht auf die vorgesehene Besitzesdauer von fünf Jahren verlangt.

Massnahme 5: Erhöhung der Freigrenze bei der Emissionsabgabe

Kantone, Parteien und Verbände stimmen der generellen Freigrenze von 1 Million Franken zu. Teilweise wünschen sie, dass die Freigrenze auch auf Kapitalerhöhungen anzuwenden sei. Als Alternative zur Erhöhung der Freigrenze wird die Senkung der Emissionsabgabe von 2 auf 1 Prozent oder deren Abschaffung angeregt.

Massnahme 6: Neuregelung der Steuerfolgen beim Erwerb eigener Aktien

Die Kantone befürworten eine Liberalisierung, meinen aber, es bedürfe dazu - ausser im Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer - keiner Gesetzesänderung. Die Parteien und Verbände halten die vorgeschlagene Neuregelung nicht für sachgerecht. Der Fiskus solle nur bei Missbräuchen einschreiten. Im übrigen sollte er das Halten eigener Aktien in dem vom OR zugelassenen Rahmen unbefristet tolerieren.

Paket A oder Paket B

Generell kann gesagt werden, dass die Kantone weder das Paket A noch das Paket B befürworten, weil sie die Massnahmen 1 und 2 ablehnen. Sie möchten die Reform auf die Massnahmen 3, 5 und 6 beschränken.

Auch bei den Parteien und Verbänden ist eine klare Tendenz nicht ersichtlich.

Weitere Begehren

Die Kantone bemängeln die Komplizierung der Steuerverfahren für die kantonalen Behörden und auch für die Unternehmen, die Steuerausfälle bei den Staats- und Gemeindesteuern sowie die Verminderung der Einnahmen bei der direkten Bundessteuer, welche via Kantonsanteil auch die Kantone trifft. Insbesondere die Kantone verlangen, dass die durch das Reformpaket eintretenden Steuerausfälle nicht über den Gewinnsteuertarif, sondern durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer aufgefangen werden sollten. Die meisten Kantone weisen auf Durchführungsprobleme hin, welche ein neuer Gesetzgebungsschub vor Abschluss der Arbeiten zur Umsetzung der Steuerharmonisierung mit sich bringe. Sie fordern deshalb für die Umsetzung der Revision eine Frist, welche über den Termin für die Anpassung der kantonalen Steuergesetze an das StHG (1. Januar 2001) hinausgeht. In zahlreichen Vernehmlassungen von Kantonen, Parteien und Verbänden wird bedauert, dass die Vernehmlassungsvorlage für die als Personenunternehmung organisierten KMU keine Entlastungen vorsieht.

C. Botschaft zur Reform der Unternehmensbesteuerung 1997

(vom 26. März 1997)

Gemäss Bundesrat haben die Stellungnahmen zur Vernehmlassungsvorlage bestätigt, dass die Unternehmenssteuerreform eine komplexe und vielschichtige Materie ist. Je nach Gesichtswinkel der Vernehmlassungsteilnehmer wurde eine einzelne Massnahme begrüsst, im Detail kritisiert oder gänzlich abgelehnt.

Es ist unbestreitbar, dass die Ausgestaltung des Steuersystems wirtschaftliche Vorgänge beeinflusst. Der Bundesrat ist deshalb der Meinung, dass eine Reform gründliche Vorarbeiten voraussetzt. So ist bei Änderungen jeweils das ganze Steuersystem im Auge zu behalten. Eine Reform der Unternehmensbesteuerung, die diesen Namen verdient, sei somit nur möglich, wenn zuvor die Auswirkungen des bestehenden Steuersystems, aber auch geplanter Änderungen, umfassend untersucht werden können. Dennoch kann mit ersten Schritten in Richtung auf ein neukonzipiertes Unternehmenssteuerrecht nicht zugewartet werden, bis die in die Wege geleiteten Abklärungen abgeschlossen sind. Es sollen aber nur solche Reformpunkte

vorgeschlagen werden, die das Umfeld für weitergehende Reformbemühungen nicht unnötig einengen.

Schon die ersten Schritte müssen die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft stärken. Holdinggesellschaften, welche die Globalisierung der Wirtschaft speziell stark zu spüren bekommen sowie vorab neue Klein- und Mittelunternehmen (KMU), die bekanntlich auch heute noch Arbeitsplätze schaffen, sollen steuerliche Erleichterungen erhalten.

So schlägt der Bundesrat in seiner Botschaft unter Berücksichtigung der Ergebnisse der von Juli bis Oktober 1996 durchgeführten Vernehmlassung die folgenden fünf Massnahmen vor:

1. Direkte Freistellung der Beteiligungsgewinne und Beteiligungserträge

Bei dieser Massnahme handelt es sich um das Kernstück der Reform. Es geht in erster Linie darum, Neuansiedlungen von Unternehmen zu begünstigen, ohne dass ansässige Holdings veranlasst werden, der Schweiz den Rücken zu kehren.

Dass der bisherige Abzug für Beteiligungserträge (Dividenden usw.) in eine steuerliche Freistellung der Beteiligungserträge umgewandelt und auf die Beteiligungsgewinne (vorab Kapital- und Aufwertungsgewinne) ausgedehnt wird, bedeutet eine massive Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Holdings. Diese direkte Freistellung ist allerdings nur mit einer proportionalen Gewinnsteuer möglich, da die Rendite des Eigenkapitals dann keine Rolle mehr spielen wird.

Um nicht Abwanderungen ins Ausland mit entsprechenden Steuerausfällen Vorschub zu leisten, wird zwischen neuen und bisherigen Beteiligungen unterschieden: Beteiligungen, welche die Holding bereits vor dem 1. Januar 1997 besass, können erst nach einer Übergangsfrist von 20 Jahren von der Gewinnsteuer befreit werden. Die bestehenden Holdinggesellschaften haben die auf Alt-Beteiligungen realisierten Gewinne weiterhin zu versteuern. Dafür können sie auch Verluste auf Alt-Beteiligungen weiterhin geltend machen.

Ferner hat der Bundesrat die Definition der Beteiligung überdacht und die minimale Beteiligungsquote von 20 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft auf 5 % gesenkt. Im Gegenzug wurde die 2-Millionen-Klausel gestrichen.

Sah die Vernehmlassungsvorlage eine fünfjährige Besitzesdauer für die Freistellung der Beteiligungsgewinne vor, so wird die erforderliche Besitzesdauer für Neu-Beteiligungen auf ein Jahr verkürzt. Diese Zeitspanne wird als ausreichend erachtet, um die Handelsbestände der Wertschriftenhändler von den Beteiligungen abzugrenzen.

Schliesslich wird den bestehenden Holdinggesellschaften für den grenzüberschreitenden Beteiligungsaustausch ein Steueraufschub gewährt.

Mit dieser Neukonzeption der Ertrags- und Gewinnbesteuerung aus massgebenden Beteiligungen werden die steuerlichen Rahmenbedingungen für Holding- und Beteiligungsgesellschaften wesentlich verbessert. Die Einnahmehausfälle von rund 100 Millionen Franken erachtet der Bundesrat als tragbar.

2. Proportionale Gewinnsteuer von 8,5 Prozent und Abschaffung der Kapitalsteuer

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wird der proportionale Gewinnsteuertarif wesentlich tiefer festgesetzt, nämlich auf 8,5 Prozent. Die Kapitalsteuer wird nicht an die Gewinnsteuer angerechnet, sondern gänzlich abgeschafft. Im gleichen Zug wird der Steuersatz für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen von 4 auf 4,25 Prozent erhöht.

Die Proportionalsteuer begünstigt tendenziell insbesondere die KMU, die nur ein bescheidenes Eigenkapital aufweisen. Mit der Abschaffung der Kapitalsteuer soll Wirtschaftskreisen ein deutliches Signal gegeben werden.

Der proportionale Steuersatz führt zu Mehreinnahmen von 120 Millionen Franken pro Jahr, während die Abschaffung der Kapitalsteuer diesen Mehrertrag um 320 Millionen schmälert, so dass letztlich ein Ertragsausfall von 200 Millionen Franken resultiert.

3. Senkung der Emissionsabgabe auf Beteiligungen von 2 auf 1 Prozent

Anstelle der in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Erhöhung der Freigrenze (bisher 250'000 Franken) schlägt der Bundesrat vor, den geltenden Abgabesatz von 2 Prozent auf 1 Prozent zu senken.

Diese Reduktion dürfte die Beschaffung von Risikokapital fördern und auch die Attraktivität der Schweiz verbessern, da der Satz dem europäischen Niveau angepasst wird.

Diese Massnahme hat Steuerausfälle von 120 Millionen Franken jährlich zur Folge.

4. Neuregelung der Steuerfolgen beim Erwerb eigener Aktien sowie Neuregelung des Verzugszinses bei der Verrechnungssteuer

Gestützt auf das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens macht der Bundesrat einen neuen Vorschlag: Die von zwei auf vier Jahre verlängerte Frist zur Weiterveräusserung der im Rahmen von Artikel 659 OR erworbenen eigenen Aktien soll während maximal sechs Jahren still stehen, wenn eine AG eigene Aktien aus Anlass der auf einer Wandelanleihe, einer Optionsanleihe oder einem Mitarbeiterbeteiligungsplan beruhenden Verpflichtungen erworben hat.

Diese Massnahme dürfte keine nennenswerten Auswirkungen auf die Steuereinnahmen haben.

Bezüglich Verrechnungssteuer möchte der Bundesrat die bei den Stempelabgaben bereits geltende Regelung auch im Verrechnungssteuergesetz aufnehmen. So gerät der Steuerpflichtige ohne vorangehende Mahnung der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Verzug und schuldet folglich einen Verzugszins, wenn er den gesetzlichen Fälligkeitstermin nicht einhält (gegenwärtig sind fällig gewordene Steuerbeträge, die 15 Tage nach behördlicher Mahnung noch ausstehen, von der Mahnung an zu verzinsen).

5. Wiedereinführung einer Stempelabgabe von 2,5 Prozent auf Lebensversicherungsprämien

Anders als in der Vernehmlassungsvorlage beantragt der Bundesrat neu die Wiedereinführung einer Stempelabgabe auf den Prämien der Lebensversicherungen. Ausgenommen sind Prämien von Lebensversicherungen, die der beruflichen Vorsorge im Sinne des BVG dienen.

Der Satz von 2,5 %, welcher dem halben normalen Abgabesatz auf Versicherungsprämien entspricht, sollte nach Ansicht des Bundesrats das Versicherungssparen im Rahmen der freien Vorsorge (Säule 3b) nicht spürbar behindern.

Ausserdem soll diese Massnahme gemeinsam mit der Halbierung der Emissionsabgabe auf Beteiligungsrechten auf 1 Prozent mithelfen, die Ausgangslage zur Beschaffung von Risikokapital etwas zu verbessern.

Und schliesslich soll diese Stempelabgabe den Einnahmehausfall aus der Unternehmenssteuerreform begrenzen.

Die erwarteten Mehreinnahmen aus dieser Massnahme belaufen sich auf rund 250 Millionen Franken jährlich.

Finanzielle Auswirkungen

Die fünf Massnahmen würden insgesamt Einnahmehausfälle von rund 170 Millionen Franken verursachen (+ 370 / - 540).

Der Anteil des Bundes beliefe sich dabei auf rund 80 Millionen Franken, weil bei den Ausfällen im Bereich der dBSt die Kantone mitbetroffen sind (aufgrund ihrer Beteiligung von 30 % am Aufkommen der dBST). Die kantonalen Steuerausfälle würden somit etwa 90 Millionen Franken betragen.

Soll der Bundeshaushalt bis ins Jahr 2001 saniert werden, so ist eine grössere Verminderung der Steuereinnahmen vorläufig nicht tragbar.

Den Einnahmehausfällen für Bund und Kantone stehen allerdings die erhofften positiven Effekte auf den Wirtschaftsstandort Schweiz und die allenfalls daraus resultierenden, gegenwärtig nicht bezifferbaren steuerlichen Mehrerträge gegenüber.

Für den Bundesrat ist es wichtig, dass diese ersten Schritte rasch gemacht werden, um eine positive Aufbruchstimmung in der Wirtschaft zu unterstützen. Die Massnahmen sind aufeinander abgestimmt und bilden eine Einheit. Dementsprechend wurden die Änderungen, die vier Steuergesetze betreffen, im Bundesgesetz über die Reform der Unternehmensbesteuerung 1997 zusammengefasst. Dieses Paket ist der Auftakt zu einer umfassenden, schrittweise durchzuführenden Reform zu verstehen. Nach Abschluss der in Gang befindlichen gründlichen Abklärungen sind weitere Schritte vorgesehen.

Parlamentarische Verhandlungen

- 1997, 21. - 23. April: Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) heisst den Proportionaltarif von 8,5 % sowie die Abschaffung der Kapitalsteuer gut. Im übrigen beschliesst sie folgende Änderungen gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf:

= Freistellung der Beteiligungsgewinne und -erträge: Die WAK-N spricht sich gegen dieses neue Konzept aus. Sie möchte vielmehr am bisherigen System des Beteiligungsabzugs und an den bisherigen Beteiligungsquoten festhalten; die sogenannte Einzelbetrachtung soll weitergeführt werden. Hingegen möchte die WAK-N den Beteiligungsabzug auf Beteiligungsgewinne ausdehnen; die Freistellung soll bereits für Beteiligungen von 10 % gelten. Nach dem Konzept der WAK-N könnten alle Beteiligungsverluste mit Erträgen aus dem normalen Betrieb verrechnet werden, selbst wenn gleichzeitig Beteiligungsgewinne realisiert werden.

Im Übrigen spricht sich die WAK-N dafür aus, Gewinne auf den Alt-Beteiligungen für eine gewisse Dauer von der Steuerfreiheit auszunehmen. Allerdings setzt sie die vom Bundesrat vorgeschlagene Sperrfrist von 20 Jahren auf 10 Jahre herab (bis anfangs 2007).

Im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) soll eine "Kann-Vorschrift" eingeführt werden, welche es den Kantonen freistellt, ob sie den Beteiligungsabzug auf Beteiligungsgewinne ausdehnen wollen.

- = Die Erhöhung des Gewinnsteuersatzes für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen von 4 auf 4,25 Prozent wird abgelehnt.
- = Emissionsabgabe auf Beteiligungen: Die WAK-N ist mit der Senkung von 2 auf 1 % einverstanden. Zudem soll die für die Gründung von Gesellschaften geltende Freigrenze von 250'000 Franken zwar nicht erhöht, aber auf Kapitalerhöhungen ausgedehnt werden und generell für die ersten 250'000 Franken gelten.
- = Neuregelung der Steuerfolgen beim Erwerb eigener Aktien: Nach den Beschlüssen der WAK-N soll die vom Bundesrat vorgeschlagene Frist zur Weiterveräußerung eigener Aktien von 4 auf 6 Jahre ausgedehnt werden. Zudem würde für Aktien, die zum Zwecke der Mitarbeiterbeteiligung gehalten werden, diese Frist um höchstens weitere 6 Jahre verlängert, im Fall von Options- und Wandelanleihen um so viele Jahre, wie dies die entsprechende Verpflichtung der AG erfordert.
Bei den direkten Steuern lehnt die WAK-N die vom Bundesrat vorgeschlagene "präventive" Besteuerung mit dem Vorbehalt der Revision einer definitiven Veranlagung klar ab. Sie will nicht, dass der Aktienverkäufer Einkommen zu versteuern hat, bevor die Verrechnungssteuer erhoben wird.
- = Die Neuregelung des Verzugszinses bei der Verrechnungssteuer wird abgelehnt.
Diese neue Version verursacht Steuerausfälle von 420 Millionen Franken (330 Millionen für den Bund und 90 Millionen für die Kantone).
- = Wiedereinführung einer Stempelabgabe von 2,5 % auf Lebensversicherungsprämien: Die WAK-N will die Stempelabgabe nur auf den Prämienzahlungen für rückkaufsfähige Kapitalversicherungen mit Einmalprämie erheben, womit diese Massnahme nur noch die Hälfte der erwarteten Mehreinnahmen, nämlich 125 Millionen jährlich, bringt.
Zudem soll die Wiedereinführung der Stempelabgabe auf den Lebensversicherungen nicht mit den anderen Massnahmen gekoppelt, sondern ausserhalb der Unternehmenssteuer-reform behandelt werden.
- = Die im StHG aufgeführten Grundsätze für die Besteuerung der Domizilgesellschaften sollen auch für Gesellschaften gelten, welche in der Schweiz lediglich eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben; dasselbe soll für ausländisch beherrschte Gesellschaften gelten, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandbezogen ist.
- 1997, 29. und 30. April: Der Nationalrat stimmt sämtlichen Anträgen seiner WAK zu. Die Abkoppelung der Stempelsteuervorlage wird mit 94 zu 81 Stimmen beschlossen. Bei der GesamtAbstimmung werden die Unternehmenssteuerreform mit 88 zu 50 Stimmen und die Stempelsteuerrevision mit 101 zu 17 Stimmen (bei 28 Enthaltungen) gutgeheissen.
Diese Gesetzesvorlagen gehen nun an den Ständerat.
- 1997, 15. und 16. Mai: Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) fasst folgende gegenüber dem Nationalrat abweichende Beschlüsse:
 - = Der Beteiligungsabzug soll zwar auf die Beteiligungsgewinne ausgedehnt werden, aber Verluste auf Beteiligungen dürfen nicht vom übrigen, steuerbaren Gewinn abgezogen werden.
Die Sperrfrist für Alt-Beteiligungen soll nicht anfangs 2007, sondern erst anfangs 2009 ablaufen.
Die für die direkte Bundessteuer geltenden Grundsätze sollen auch im StHG verankert werden.

- = Was die für den Beteiligungsabzug erforderlichen Quoten angeht, schlägt die WAK-S eine Senkung von 20 % auf 10 % vor, während die Verkehrswert-Quote von 2 auf 10 Millionen heraufgesetzt werden soll. Ferner ist die WAK-S der Meinung, dass diese Änderungen des DBG auch im Harmonisierungsgesetz verankert werden sollten.
- = Die Erhöhung des Gewinnsteuersatzes für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen von 4 auf 4,25 Prozent wird gutgeheissen.
- = Betreffend Regelung des Erwerbs eigener Aktien möchte die WAK-S, dass die für die Realisation des steuerbaren Einkommens massgebende Vorschrift des DBG auch in das StHG aufgenommen wird.
- = Der vom Bundesrat beantragten Neuregelung des Verzugszinses bei der Verrechnungssteuer stimmt die WAK-S zu.
- = Nicht einverstanden ist die WAK-S mit der Abkoppelung der Stempelabgabe auf Lebensversicherungsprämien von den übrigen Massnahmen.
Ausserdem beschliesst sie eine Neuformulierung des Steuergegenstandes: Bei den nichtrückkaufsfähigen Lebensversicherungen sollen solche, die allein die Absicherung des Todesfall-Risikos bezwecken, nicht mit der Abgabe belastet werden. Die Prämien der rückkaufsfähigen Lebensversicherungen dagegen sollen nur dann von der Abgabe befreit sein, wenn die Prämienzahlung periodisch erfolgt.
Im Rahmen der Säulen 2 und 3a unterliegen Lebensversicherungen nicht der Abgabe.
- 1997, 4. und 5. Juni: Der Ständerat tritt oppositionslos auf die Unternehmenssteuerreform ein. Allerdings beschliesst er am zweiten Beratungstag mit 33 gegen 8 Stimmen, die Vorlage an seine Kommission zurückzuweisen, da insbesondere im Zusammenhang mit der Holdingsbesteuerung die nötigen Beurteilungsgrundlagen fehlten und viele relevante Fragen nicht befriedigend und nicht genügend transparent beantwortet werden könnten.
Die WAK-S soll bis zur Herbstsession folgende Punkte überprüfen bzw. vertieft abklären:
 - = die Bestimmungen über die Holdingbesteuerung nach Anhörung auch von verwaltungsunabhängigen Experten und von kantonalen Steuerfachleuten;
 - = die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform auf die KMU;
 - = die im Rat eingereichten Einzelanträge und allenfalls weitere Varianten für die Besteuerung von Lebensversicherungen mit Einmalprämien.
- 1997, 11./12. September: Im Anschluss an die Anhörung von Experten fasst die WAK-S ihre Beschlüsse. Nach Ansicht der Experten sei die nationalrätliche Lösung die einzige, welche eine Verbesserung der Situation der Holdinggesellschaften bewirke. Trotzdem bringt die WAK kleinere Änderungen an:
 - = So führt sie im Zusammenhang mit dem Beteiligungsabzug einen Missbrauchsartikel ein, wonach Wertberichtigungen und Abschreibungen vom steuerbaren Gewinn nur soweit in Abzug gebracht werden können, als sie betriebsnotwendig und entsprechend begründet sind. Zudem sollen nur definitive Verluste berücksichtigt werden können. Ansonsten können die Steuerbehörden eine Wiederaufwertung erzwingen.
So will die WAK-S im Gegensatz zum Nationalrat den Beteiligungsabzug nicht auf Aufwertungsgewinne ausdehnen. Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen sollen nicht als Beteiligungserträge gelten (damit soll verhindert werden, dass Holdinggesellschaften zu [steuerneutralen] Aufwertungen schreiten, um auf den aufgewerteten Beteiligungen später steuerwirksame Abschreibungen vorzunehmen).
Wertberichtigungen und Abschreibungen auf Beteiligungen von mindestens 20 % können dem steuerbaren Gewinn zugerechnet werden, soweit sie nicht mehr begründet sind.
 - = Kapitalgewinne werden nur freigestellt, wenn eine Beteiligung von mindestens 20 % veräussert wird.
 - = Entgegen ihres früheren Beschlusses im Zusammenhang mit den für den Beteiligungsabzug erforderlichen Quoten empfiehlt die WAK-S nun wieder 20 % und 2 Millionen Franken Verkehrswert.

- = In Bezug auf die Wiedereinführung einer Stempelabgabe von 2,5 % auf Lebensversicherung mit Einmalprämieeinlage will die WAK-S alle Auslandsgeschäfte von der Stempelabgabe ausnehmen, um eine Abwanderung dieser Geschäfte zu verhindern. Dadurch verringert sich das Kompensationsvolumen dieser Massnahme auf rund 100 Millionen Franken.
Im übrigen lehnt die WAK-S die Abkoppelung der Stempelabgabe auf Lebensversicherungsprämien von den übrigen Reformmassnahmen nach wie vor ab.
- = Bezüglich Domicilgesellschaften stimmt die WAK-S der von den Kantonen vorgeschlagenen Änderung des StHG zu und streicht den Begriff "ausländisch beherrscht".

Die WAK-S heisst die Unternehmenssteuerreform als Ganzes mit 9 zu 0 Stimmen gut.

- 1997, 30. September: Der Ständerat schliesst sich mit 30 zu 1 Stimme den Beschlüssen seiner Kommission an und räumt so der Schweiz in Sachen Holding-Besteuerung - neben Deutschland - eine Spitzenposition ein.
Bezüglich Stempelabgabe auf Einmalprämien-Versicherungen wird somit an der Schnürung eines Gesamtpaketes festgehalten. Ein Antrag der Ratslinken, statt des Satzes von 2,5 Prozent eine Abgabe von 3,5 % zu erheben, wird mit 28 zu 6 Stimmen abgelehnt.
Das Geschäft geht nun zur Differenzbereinigung (Missbrauchsbestimmung bei der Holding-Besteuerung sowie Veräusserungsquote, Befreiung der Ausland-Versicherungsgeschäfte von der Stempelabgabe, Befreiung der Lebensversicherungen der Säulen 2 und 3a sowie Koppelung des Versicherungsstempels und der Unternehmenssteuerreform) an den Nationalrat zurück.
- 1997, 2./6. Oktober: Der Nationalrat räumt die vom Ständerat geschaffenen steuertechnischen Differenzen weitgehend aus. Nur in der Frage der Abkoppelung des Stempelgesetzes von der Unternehmenssteuerreform bleibt der Rat mit 81 zu 79 Stimmen ganz knapp beim früheren Beschluss und hält damit an der Aufteilung der Vorlage fest. Mit dieser einzigen Differenz geht die Vorlage an den Ständerat zurück.
- 1997, 7. Oktober: Auch der Ständerat bekräftigt diskussionslos seine Entscheidung, die Vorlage als Gesamtpaket zu verabschieden.
- 1997, 8. Oktober: Der Nationalrat folgt schliesslich auf Empfehlung seiner WAK mit 112 zu 53 Stimmen dem Nationalrat und bereinigt damit die letzte Differenz.
- 1997, 10. Oktober: In der Schlussabstimmung heissen die beiden Räte die Unternehmenssteuerreform mit 120 zu 43 (bei 26 Enthaltungen) bzw. mit 36 zu 3 Stimmen gut.

Nachstehend eine Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen:

- = Holdinggesellschaften können den Beteiligungsabzug auch für Beteiligungsgewinne beanspruchen, welche bei der Veräusserung einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Kapital einer anderen Gesellschaft realisiert werden (sofern die Beteiligung während mindestens einem Jahr im Besitz der Gesellschaft war). Die bei der Veräusserung von Beteiligungen realisierten Verluste können vom steuerbaren Gewinn abgezogen werden. Für sogenannte Alt-Beteiligungen kann der Beteiligungsabzug für vor dem 1. Januar 2007 erzielte Kapitalgewinne nicht beansprucht werden. Zudem wird die Besteuerung des grenzüberschreitenden Austausches von Alt-Beteiligungen bis zum Zeitpunkt aufgeschoben, in welchem der entsprechende Gewinn tatsächlich realisiert wird. Die entsprechende Änderung im StHG sieht vor, dass die Kantone den Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinne auf Beteiligungen ausdehnen können.
- = Der Dreistufentarif bei der Gewinnsteuer wird durch einen Proportionaltarif von 8,5 Prozent ersetzt. Für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen kommt neu ein Steuersatz von 4,25 Prozent zur Anwendung.
Die Kapitalsteuer wird abgeschafft

- = Die auf Beteiligungsrechten erhobene Emissionsabgabe wird von 2 auf 1 Prozent herabgesetzt. Die für die Gründung von Kapitalgesellschaften bei der letzten Revision eingeführte Freigrenze von 250'000 Franken wird auf Kapitalerhöhungen ausgedehnt und gilt generell für die ersten 250'000 Franken.
- = Der Erwerb eigener Aktien wird erst dann als Teilliquidation besteuert, wenn die Gesellschaft die zurückgenommenen Titel nicht innerhalb von sechs Jahren wieder veräussert. Erwirbt eine Gesellschaft eigene Aktien aus Anlass der auf einer Wandelanleihe, einer Optionsanleihe oder einem Mitarbeiterbeteiligungsplan beruhenden Verpflichtungen, so steht die Frist zur Weiterveräusserung bis zum Erlöschen der betreffenden Verpflichtungen, im Fall des Mitarbeiterbeteiligungsplans jedoch längstens sechs Jahre still (Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer). Ein bei der Rückgabe von Aktien erzielter Liquidationsüberschuss gilt erst in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Änderung des DBG).
- = Bei der Verrechnungssteuer ist im Falle der Nichteinhaltung der gesetzlichen Zahlungsfristen ein Verzugszins ohne vorangehende Mahnung der Steuerverwaltung zu bezahlen.
- = Die mit Einmalprämien finanzierten Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) unterliegen neu einer Stempelabgabe von 2,5 Prozent. Der beruflichen Vorsorge dienende Lebensversicherungen sowie solche, die von einem Versicherungsnehmer mit Wohnsitz im Ausland abgeschlossen werden, sind von der Abgabe ausgenommen.
- = Im StHG wird die Möglichkeit einer privilegierten Besteuerung für Domizilgesellschaften ausgedehnt, und zwar auf Gesellschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben. Es spielt keine Rolle, ob diese Gesellschaften von Inländern oder von Ausländern beherrscht werden.

Die Reform wird für die Unternehmen Erleichterungen - und für den Fiskus Mindereinnahmen - in der Grössenordnung von 420 Millionen Franken bringen (Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene). Die Stempelsteuer auf Einmalprämien-Versicherungen dürfte der Bundeskasse etwa 100 Millionen Franken Mehreinnahmen einbringen. Somit betragen die Ausfälle insgesamt rund 320 Millionen Franken (230 Millionen für den Bund, 90 Millionen für die Kantone).

- 1997, 8. Dezember: Der Bundesrat setzt die geänderten Bestimmungen des DBG, des StHG sowie des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer auf den 1. Januar 1998 in Kraft. Die Revision des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben hingegen tritt erst am 1. April 1998 in Kraft.
Bedingung für das Inkrafttreten ist natürlich der unbenutzte Ablauf der Referendumsfrist.